



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Gesetzentwurf über die Errichtung der „Stiftung für die Friesische Volksgruppe  
im Lande Schleswig-Holstein“ (Friesenstiftung)  
und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland**

**Federführend ist der Ministerpräsident**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

Gesetz über die Errichtung der „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“ (Friesenstiftung)

und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland

### **A. Problem**

Landesregierung und friesische Volksgruppe sind sich darin einig, die Förderstruktur neu zu ordnen und hierzu eine Friesenstiftung einzurichten. Die damit verbundenen Ziele sind eine verlässliche Förderung sowie eine Optimierung des bestehenden Förderverfahrens zwischen Land, Bund und Minderheit.

### **B. Lösung**

Die ersten Überlegungen in Hinblick auf die Errichtung einer „Stiftung für das friesische Volk“ in Schleswig-Holstein reichen zurück bis 1995: Im ersten Nachtragshaushalt 1995 wurden 1 Mio. DM (511,29 T€) aus dem Erlös von Eigentums-Rechten der Provinzial-Versicherung der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein als Sondervermögen zugewendet mit der Maßgabe, dessen Erträge über eine noch zu gründende „Friesenstiftung“ der Friesenarbeit zusätzlich zur Verfügung zu stellen, bis der Betrag als Stiftungskapital einer gegründeten Stiftung übertragen werden kann. Die Idee, die hinter der Gründung einer Stiftung steht ist der Ewigkeitscharakter, den eine solche Stiftungsgründung inkludiert und damit verbunden, das Bekenntnis des Landes zum Schutz seiner friesischen Volksgruppe. Das Vorbild, an dem sich hier die Landesregierung orientierte, ist die im Zuge des Einigungsprozesses gegründete Stiftung für das sorbische Volk. Einen derart gearteten Schutzstatus wie das sorbische Volk zu erreichen, war die gesamte Zeit über auch das Ziel der friesischen Volksgruppe in Schleswig-Holstein.

Seit 2014 werden zum Aufbau des Sondervermögens Friesenstiftung jedes Jahr rund 300.000 € aus der Lotteriezweckabgabe verwandt (*Erster GlüÄndStV § 8. GVOBl. 2013,64*). Mit der neben dem Errichtungsgesetz hiermit vorgelegten Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland wird das Gesetz in den betreffenden Paragraphen 8 und 9 an den Status einer bestehenden Friesenstiftung angepasst.

Ziel der Landesregierung war es, die Mittel aus der Lotteriezweckabgabe über einen längeren Zeitraum aufsummieren zu lassen, um einen ausreichenden Finanzstock für die zu gründende Stiftung zu generieren. Konkretisiert wurden die Planungen seit 2016. Zu dem Zeitpunkt trat die Beauftragte für Kultur und Medien, BKM, zuständig für die Förderung der kulturellen Arbeit der friesischen Volksgruppe auf Bundesebene, an die Staatskanzlei heran, mit dem Ziel einer Neustrukturierung und Optimierung der Friesenförderung im Rahmen einer Friesenstiftung unter folgenden Eckpunkten: Der Bund werde sich nicht über Zustiftungen oder Zuwendungen zum Stiftungsvermögen an der Finanzierung der künftigen Friesenstiftung beteiligen. Die BKM wäre aber bereit, ihre Zuwendungen zur Förderung der nordfriesischen Volksgruppe im Rahmen einer Friesenstiftung zu leisten, sollte diese als Zuwendungsstiftung aufgestellt werden. Damit verbinde die BKM die Zusage, keine Absenkung des Fördervolumens anzustreben. Ziel sei es vielmehr, mit der Fortentwicklung der Förderung eine

flexiblere, effektivere und nachhaltigere Mittelverwendung der friesischen Minderheit anzustreben.

Innerhalb der Landesregierung besteht eine Fokussierung auf die Einrichtung einer Zuwendungsstiftung als Stiftung öffentlichen Rechts. Die Förderung der friesischen Volksgruppe bleibt dabei in ihren Grundzügen erhalten: Bund und Land werden weiterhin gemeinsam für die Förderung aufkommen. Umso wichtiger ist aus Landesinteresse daher eine zwischenzeitlich von der Staatskanzlei mit der BKM ausgehandelte Absichtserklärung vom 26. November 2018 zur langfristigen Förderung der friesischen Volksgruppe: Hierbei geht es darum, die Sinnhaftigkeit der hiermit zu gründenden Friesenstiftung in Bezug auf den Ewigkeitscharakter einer Stiftung sowie den Wunsch der Friesen nach verlässlicher Förderung durch die Stiftung sicherzustellen.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Pflege der Sprache, die Förderung von Volksbildung und Forschung, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des traditionellen Brauchtums jeweils in Bezug auf die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus ist die Förderung der interfriesischen Zusammenarbeit ausdrücklicher Stiftungszweck.

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat als beschlussfassendes Gremium unter Vorsitz der Staatssekretärin / des Staatssekretärs, der für Minderheitenpolitik zuständigen obersten Landesbehörde,
- der Stiftungsvorstand, eine Person aus der für Minderheitenförderung zuständigen obersten Landesbehörde,
- die Stiftungskommission und das Friesengremium beim Schleswig-Holsteinischen Landtag als beratende Gremien. Der Stiftungsrat kann eine Stiftungskommission (als Ausschuss des Stiftungsrates) einberufen. Aufgabe ist u.a. die Vorbereitung der Entscheidungen des Stiftungsrates zu Projektvorhaben und deren Prioritätensetzung.

Zu den entscheidenden Eckpunkten der Friesenstiftung zählt die Beiratsfunktion des Friesengremiums des Landtags innerhalb der Stiftung. Die Stiftung wird zudem generell ermächtigt werden, Ziel- und Leistungsvereinbarungen abzuschließen. Konkret wird dabei Bezug genommen auf die Vereinbarungen mit dem Verein Nordfriesisches Institut e. V. als bindende Verpflichtung der Stiftung. Hierdurch wird die zentrale wissenschaftliche Einrichtung der friesischen Volksgruppe in ihrer Selbstständigkeit gestärkt und damit auch einem Anliegen der friesischen Volksgruppe entsprochen.

Der Sitz der Stiftung wird Kiel sein. Einwände der friesischen Volksgruppe, eine Friesenstiftung solle in Nordfriesland angesiedelt sein, sind nachvollziehbar. Dem kann jedoch nicht Rechnung getragen werden, da der Stiftungssitz an den Verwaltungssitz der Stiftung (Stiftungsvorstand) gebunden ist, der durch die für Minderheitenförderung zuständige oberste Landesbehörde (aktuell: MBWK) wahrgenommen wird. Dies ist zum Wohle der Minderheit organisiert, da fortan keine Verwaltungskosten durch die Friesen selbst zu tragen sind und die gesamte Fördersumme für die in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs genannten Stiftungszwecke zur Verfügung steht. Die Verwaltungsarbeit wird fortan durch das MBWK getragen.

Der Friesenrat Sektion Nord (Frasche Rädj), als Dachverband aller nordfriesischen Vereine, der zudem bislang die Projektkoordinierung für die friesische Volksgruppe organisiert hat, wurde durch Staatskanzlei und Ministerium für Bildung, Wissenschaft

und Kultur gebeten, sich, neben seiner Funktion als Dachverband, eine neue Aufgabenstruktur zu geben. Die Sorge der friesischen Volksgruppe, durch die Stiftungsgründung die Legitimation für den Friesenrat zu verlieren wird dadurch aufgefangen. Dieser Schritt, der Erhalt der innerfriesischen Strukturen, wird wichtig sein, für die Akzeptanz der Friesenstiftung durch die friesische Volksgruppe.

Zusammengefasst:

- Die Gründung einer Stiftung für die friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein ist ein Bekenntnis des Landes zum langfristigen Schutz und zur Sicherung der friesischen Volksgruppe. Auch der Bund (BKM) erklärt mit seiner Absichtserklärung die Bereitschaft, die friesische Volksgruppe weiterhin in bisheriger Höhe zu fördern.
- Mit der Errichtung der Stiftung ist eine Änderung des Antragsverfahrens verbunden. Der Friesenrat Sektion Nord (Frasche Rädj) wird von der Aufgabe der Antragstellung und der Mittelverwaltung für alle Vereine entlastet. Künftig können sich alle Vertreterinnen und Vertreter der friesischen Volksgruppe (Vereine, Stiftungen, Einzelpersonen etc.) mit ihren Anträgen direkt an die Stiftung wenden. Sie erhalten eine Beratung und Begleitung bei der Antragsstellung durch die Geschäftsstelle der Stiftung.
- Der gesamte Prozess der Ausgestaltung zur Form einer zukünftigen Friesenstiftung wurde in engem Kontakt mit der friesischen Volksgruppe geführt. Die Staatskanzlei hat sowohl in den einschlägigen Gremien beim Landtag (Friesengremium / Arbeitsgruppe Friesenfinanzierung) als auch im Beratenden Ausschuss für Fragen der friesischen Volksgruppe beim Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat zum jeweils aktuellen Bearbeitungsstand der Friesenstiftung Auskunft gegeben. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als für die Minderheitenförderung zuständige oberste Landesbehörde wurde in alle Bearbeitungsschritte einbezogen bzw. darüber in Kenntnis gesetzt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### **1. Kosten**

Die Gründung der Friesenstiftung impliziert keine Erhöhung der Fördersumme durch das Land. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird die Haushaltsmittel für die Förderung der friesischen Volksgruppe künftig an die Friesenstiftung weiterleiten. Die konkrete Förderung (institutionelle Förderungen und Projektförderungen) erfolgt dann durch die Friesenstiftung.

#### **2. Verwaltungsaufwand**

Vorstand und Geschäftsstelle der Friesenstiftung werden durch die für Minderheitenförderung zuständige obersten Landesbehörde (aktuell: MBWK) übernommen. Das MBWK hat für den Haushalt 2020 eine Planstelle für die Geschäftsstelle und Abwicklung der zusätzlichen Verwaltungsaufgaben beantragt. Im Haushaltsentwurf für 2020 ist diese Stelle mit der Wertigkeit A 15 /h. D.) berücksichtigt.

**3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

**E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Eine Zusammenarbeit mit dem Land Niedersachsen zur Gründung einer Stiftung für alle Friesen in Deutschland (Nord- und Ostfriesen) wurde 2017 ohne Erfolg geprüft. Im Ergebnis wurde eine schleswig-holsteinische Stiftungslösung weiterverfolgt.

**F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist dem Landtag nach der Beschlussfassung durch die Landesregierung übersandt worden.

**G. Federführung**

Federführend ist der Ministerpräsident

**Gesetz über die Errichtung der „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im  
Lande Schleswig-Holstein“ (Friesenstiftung)  
und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland**

Vom .....2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz über die Errichtung der „Stiftung für die Friesische Volksgruppe  
im Lande Schleswig-Holstein (Friesenstiftung)“  
(Errichtungsgesetz Friesenstiftung)**

**§ 1**

**Errichtung, Name, Sitz**

- (1) Unter dem Namen „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein (Friesenstiftung)“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.
- (2) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein (Friesenstiftung)“ sowie die friesische Bezeichnung „.....“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Kiel.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Pflege der Sprache, die Förderung von Volksbildung und Forschung, die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des traditionellen Brauchtums jeweils in Bezug auf die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein. Darüber hinaus ist die Förderung der interfriesischen Zusammenarbeit ausdrücklicher Stiftungszweck.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sie wird auch als Förderstiftung gemäß § 58 Nummer 1 AO

tätig, die dabei ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet. Die Stiftung darf ihre gemeinnützigen Zwecke gemäß § 58 Nummer 9 AO auch durch Zuschüsse an Wirtschaftsunternehmen verwirklichen.

### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem bis zur Stiftungsgründung durch die Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein verwalteten Kapital für eine Friesenstiftung in Höhe von 1.555.757,50 Euro. *(Der Betrag gibt den Stand am 01.01.2018 wieder und muss auf den Stand zum Zeitpunkt des Erlasses des Errichtungsgesetzes aktualisiert werden.)* Das Stiftungskapital erhöht sich um die Beträge und sonstigen Vermögenswerte, die der Stiftung als Zustiftung zugeführt werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  1. den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen gemäß Absatz 1,
  2. Zuwendungen von Dritten und
  3. den jährlichen Zuschüssen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein nach Maßgabe der Haushaltsgesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein.

### § 4 Organe und Gremien

- (1) Organe der Stiftung sind,
  1. der Stiftungsrat und
  2. der Stiftungsvorstand.
- (2) Als beratende Gremien der Stiftung können eingerichtet werden:
  1. die Stiftungskommission und
  2. der Beirat.
- (3) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern, von denen mindestens vier weiblichen Geschlechts sein sollen. Ihm gehören an:

1. die Staatssekretärin oder der Staatssekretär der für Minderheitenpolitik zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes aus der für Minderheitenpolitik zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein,
3. eine oder ein von der Bundesrepublik Deutschland entsandte Vertreterin oder Vertreter,
4. vier von der Friesischen Volksgruppe entsandte Vertreterinnen oder Vertreter,
5. ein Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
6. ein Mitglied des Deutschen Bundestages.

Für die Mitglieder des Stiftungsrates werden Vertreterinnen oder Vertreter bestellt. Die Minderheitenbeauftragte oder der Minderheitenbeauftragte der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten gehören dem Stiftungsrat als ständiger Gast mit Stimm- und Rederecht an. Weitere Personen können mit beratender Stimme teilnehmen. Das Nähere regelt die Satzung.

- (4) Der Stiftungsrat entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit dieses Gesetz oder die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes.
- (5) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person. Die Person soll in der für die Minderheitenförderung zuständigen obersten Landesbehörde tätig sein und die Aufgaben als Stiftungsvorstand hauptamtlich wahrnehmen. Der Vorstand der Stiftung wird vom Stiftungsrat auf Vorschlag der oder des Stiftungsratsvorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Stiftungsrat kann eine kürzere Dauer festlegen, die jedoch zwei Jahre nicht unterschreiten soll. Eine erneute Wahl ist möglich.
- (6) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er bereitet die Beschlussfassung des Stiftungsrates sowie der Stiftungskommission vor und sorgt für deren Umsetzung.
- (7) Der Stiftungsrat kann die Stiftungskommission als beratenden Ausschuss des Stiftungsrates einsetzen. Die Stiftungskommission besteht aus fünf Personen. Näheres über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Stiftungskommission regelt die Satzung.
- (8) Das Gremium für Fragen der Friesischen Volksgruppe im Land Schleswig-Holstein (Friesengremium) bildet den Beirat der Stiftung. Den Vorsitz im Beirat führt die oder der Vorsitzende des Friesengremiums. Der Beirat berät und unterstützt den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher und/oder strategische Bedeutung für die Verwirklichung des Stiftungszweckes.



## **§ 5 Satzung**

- (1) Die Satzung regelt die innere Organisation der Stiftung. Sie enthält insbesondere Bestimmungen über
  1. Sitz und Namen der Stiftung,
  2. Zweck, Aufgaben, Organisationsstruktur, Vermögen und Haushalt der Stiftung,
  3. Aufgaben, Zusammensetzung und Befugnis der Organe und beratenden Gremien,
  4. Aufsicht über die Stiftung.
- (2) Der Erlass und die Änderung der Satzung erfolgen durch den Stiftungsrat.
- (3) Der Erlass und eventuelle Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 6 Haushaltsführung, Rechnungslegung**

- (1) Über Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung ist jährlich durch den Stiftungsvorstand Rechnung zu legen.
- (2) Der Stiftungsvorstand legt einmal im Kalenderjahr den Haushaltsplan der Stiftung dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vor und erläutert ihn auf Aufforderung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages in einer Sitzung des Finanzausschusses.
- (3) Das Nähere zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftlichkeitsführung der Stiftung regelt die Satzung.

## **§ 7 Aufsicht**

Die Aufsicht für die Stiftung nimmt die für die Minderheitenförderung zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein wahr. Es ist sicherzustellen, dass die Tätigkeitsbereiche Aufsicht über die Stiftung und Prüfung der Mittelverwendung innerhalb der Behörde organisatorisch getrennt sind.

**§ 8**

**Vermögensübergang**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht das bisher von der Kulturstiftung des Landes Schleswig-Holstein verwaltete Kapital für eine Friesenstiftung gemäß § 3 Absatz 1 in das Eigentum der nach § 1 Absatz 1 errichteten Stiftung über.

**Artikel 2**  
**Änderung des Gesetzes zur Ausführung**  
**des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland**

Das Gesetz zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 1. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 4 Nummer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. 0,5 % zur Förderung der durch das Errichtungsgesetz Friesenstiftung [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] errichteten Friesenstiftung, nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes entweder im Wege der Aufstockung des Stiftungsvermögens oder als Zuwendung zur Erfüllung des Stiftungszweckes und“

2. § 9 Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„5. Die nach § 8 Absatz 4 Nummer 4 der Friesenstiftung zufließenden Mittel dienen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes der Aufstockung des Stiftungsvermögens der Friesenstiftung oder als Mittel zur Erfüllung des Zwecks der Friesenstiftung gemäß § 2 des Errichtungsgesetzes Friesenstiftung“

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2019

Daniel Günther  
Ministerpräsident

**Begründung:**

Mit dem Gesetz wird eine Stiftung für die friesische Volksgruppe in Schleswig-Holstein errichtet.

Zu Art. 1:

Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet das Errichtungsgesetz für die Friesenstiftung.

Zu § 1:

§ 1 regelt den Namen und Sitz der Friesenstiftung.

Zu § 2:

§ 2 beschreibt den Stiftungszweck und legt damit fest, in welchem Rahmen Projekte von der Friesenstiftung gefördert werden können.

Zu § 3:

§ 3 regelt den Umgang mit dem Stiftungsvermögen, dass neben den jährlichen Zuwendungen von Bund (BKM) und Land für Projekte der Friesenstiftung zu Verfügung stehen wird.

Zu § 4:

§ 4 benennt die Organe der Stiftung, den Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sowie die beratenden Gremien, die Stiftungskommission und den Beirat.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Aufgaben der Satzung.

Zu § 6:

§ 6 regelt die Anforderungen an Haushaltsführung und Rechnungslegung.

Zu § 7

§ 7 regelt die Aufsicht durch die für Minderheitenförderung zuständigen obersten Landesbehörde.

Zu Art. 2:

Der Artikel 2 beinhaltet die Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland.

Zu Art. 3:

Der Artikel 3 beinhaltet das Inkrafttreten des Gesetzes.